

Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark 293

lassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien sind aufgehoben.

(2) Die Anordnung über den Umtausch der Geldzeichen der westlichen Besetzungszonen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bei der Einreise in die sowjetische Besetzungszone Deutschlands und nach Groß-Berlin vom 26. November 1948 (ZVOB1. S. 561) bleibt in Kraft.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt die Deutsche Notenbank *im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen.*

§ 15

Die Deutsche Notenbank kann mit Zustimmung *der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen*, die ihr nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben auf andere Kreditinstitute übertragen.

§ 16

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.

13. Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld

**Vom 14. September 1949
(ZVOB1. 1949 S. III)**

§ 1

Geldzeichen, die in den westlichen Besetzungszonen in Umlauf gesetzt worden sind (Westgeld), dürfen in die sowjetische Besetzungszone und nach Groß-Berlin nicht eingeführt werden.